



Pressemitteilung

Nr. 083 vom 18.11.2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen

Aufstellungsgebot richtet sich an Geflügelhalter im gesamten Landkreis Börde

Zum Schutz vor der Geflügelpest (aviäre Influenza) hat der Landkreis Börde eine Allgemeinverfügung, die sich an alle Geflügelhalter im Landkreis Börde richtet, erlassen. Demnach ist sämtliches im Landkreis Börde gehaltenes Geflügel bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.



Dr. Hans-Joachim Krohm, Leiter des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erklärt: „Die Schutzvorrichtung muss geeignet sein, wirksam das Eindringen von Wildvögeln zu verhindern. Zudem muss durch eine überstehende, dichte Abdeckung der mögliche Eintrag infektiösen Materials von Wildvögeln in die Schutzvorrichtung aus dem Überflug von oben verhindert werden.“

Dr. Hans-Joachim Krohm

„Grundlage unseres amtlichen Handelns“, so Krohm, „ist eine gemäß Geflügelpestverordnung abgewogene Risikoeinschätzung. Durch mehrere an Wildvögeln in Deutschland festgestellte Infektionen mit dem Influenzavirus vom Untertyp H5N8 ist eine Verbreitung wahrscheinlich. Unserer Bewertung liegt zugrunde, dass der Landkreis Börde einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. In der Region sind Flüsse und mehrere Feuchtgebiete gelegen, die Zugvögeln als Rastplätze dienen.“

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende anzeige- und bekämpfungspflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische (flächenübergreifende) Ausmaße annehmen kann, verbunden mit hohen Tierverlusten und großen wirtschaftlichen Schäden. Die Bekämpfung dieser Tierseuche bedeutet bei Auftreten die Tötung der Tiere des Bestandes. Die Tötung kann auf weitere Bestände im 3km Radius ausgedehnt werden.

Deshalb ruft Amtstierarzt Dr. Hans-Joachim Krohm zur Wachsamkeit auf. „Der Verdacht einer Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 umgehend anzuzeigen“, sagt der Tierarzt.

Kontakt:

Uwe Baumgart
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben


Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@boerdekreis.de

„Jede Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei uns angezeigt sein. Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen.“

Die amtliche Verfügung des Landkreises Börde kann unter anderem auf der Internetseite des Landkreises unter www.boerdekreis.de oder bei den Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Börde eingesehen werden. Im Amtsblatt für den Landkreis Börde, im Generalanzeiger, erfolgt die Veröffentlichung am 23.11.2016.

Nach aktuellsten Informationen breitet sich die aviäre Influenza weiter in Deutschland aus, weshalb ab dem 18.11.2016 eine Eilverordnung des Bundes angekündigt wurde. Jeder Geflügelhalter hat genaue Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib von Tieren zu führen. Unbefugten ist der Zutritt zur Haltung zu verwehren. Weiterhin sind Schutzkleidung und betriebsbereite Einrichtungen zum Waschen der Hände sowie zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten. Es besteht ein sehr hohes Infektionsrisiko für sämtliche Geflügelhaltungen in Deutschland.

Auf die Eigenschutzmaßnahmen in dem der Aufstellungsanordnung beigelegten Merkblatt sei verwiesen.

Stand: 15.11.2016	Merkblatt für Hobbygeflügelhaltungen	
--------------------------	---	---

1. Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen.
2. Zutritt für fremde Personen unterbinden:
 - a. nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Haustierarzt, Amtstierarzt)
 - b. Schutzkleidung (Overall und Einmalstiefel) für Ausnahmefälle vorhalten.
3. Grundsätzlich bei der Versorgung der Tiere gesonderte Kleidung und Schuhwerk tragen.
4. Möglichst keine Bruteier, Küken oder Zuchttiere verkaufen oder zukaufen.
5. Kein Zugang für Wildvögel zur Futter- und Wasserstelle.
6. Kein Verfüttern von Speiseabfällen und Eierschalen - Generelles Verfütterungsverbot.
7. Desinfektionseinrichtung für Hände und Schuhwerk schaffen, geeignetes Desinfektionsmittel beim Haustierarzt erfragen.
8. Gesetzlich vorgeschriebene Impfung gegen Newcastle Disease regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers von einem Tierarzt durchführen lassen (Hühner, Puten).

9. Anzeigepflicht für ALLE Geflügelhalter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Wachteln oder Laufvögeln nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erfüllen.

10. Geflügelpestverordnung des Bundes:

- Bestandsregister mit Aufzeichnungen von Zugängen, Abgängen und Verenden von Geflügel,
- bei Erkrankung und hohen Verlusten (in 24 Stunden mindestens 3 bzw. bei einer Bestandsgröße von über 100 Tieren mehr als 2 % der Tiere) ist sofort der Haustierarzt zu unterrichten,
- bei Enten und Gänsen ist der Haustierarzt schon hinzuzuziehen, wenn die Sterblichkeit geringgradig ansteigt.

11. Die Stallungen und Volieren in einem guten baulichen Zustand halten.

12. Regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.

Redaktion:

Landkreis Börde / Fachdienst Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Dienstszitz: Farsleber Straße 19 / 39326
Wolmirstedt

Kontakt für Rückfragen:

Telefon: 03904 7240-4318

Mail: veterinaer-lebensmittel@boerdekreis.de